
S 188 R 5274/09

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze - Altersrente
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 10 § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 188 R 5274/09
Datum	17.09.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 876/13
Datum	13.04.2017

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. September 2013 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind die teilweise Aufhebung einer Leistungsbewilligung und die Erstattung überzahlter Leistungen.

Der Kläger ist im Juli 1943 geboren worden. Durch bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 9. Februar 2005 – das im Ausdruck vorgegebene Datum "04.02.2005" auf der ersten Seite des Bescheides ist handschriftlich durchgestrichen, daneben ein Stempelaufdruck "09. Feb. 2005" angebracht – bewilligte ihm die Beklagte antragsgemäß Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Teilzeitarbeit ab 1. März 2005. Für den Zeitpunkt des Rentenbeginns errechnete sie Rangwerte von 1,2406 persönlichen Entgeltpunkten und 50,2744 persönlichen Entgeltpunkten (Ost), entsprechend einem anfänglichen Wert des monatlichen Rechts auf Rente von 1.187,22 EUR. Tatsächlich wurde die Rente

aufgrund von Rangwerten von 1,2403 pers nlichen Entgeltpunkten und 52,2695 Entgeltpunkten (Ost), entsprechend einem anf nglichen Wert des monatlichen Rechts auf Rente von 1.210,07 EUR gew hrt, weil Kontenkl rungsbescheide aus den Jahren 1998 und 2001, in denen unzutreffende Entgelte ber cksichtigt worden waren, wegen Ablaufs der ma geblichen Fristen nicht mehr zur ckgenommen werden konnten (Zahlbetrag nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung 1.107,22 EUR). Insoweit wies die Beklagte in einem Schreiben vom 2. Februar 2005 darauf hin, dass die sich aus den rechtswidrig anerkannten Zeiten ergebende Rente solange gew hrt werde, bis die sich rechtm ssig errechnende Rente einschlie lich der Rentenanpassungen deren Betrag erreiche.

Auf den Seiten 3 und 4 des Rentenbescheids vom 9. Februar 2005 war unter der  berschrift "Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten" unter anderem ausgef hrt, dass die Altersrente sich bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres mindern oder wegfallen k nne, sofern erzieltetes Einkommen die Hinzuverdienstgrenze  berschreite. Als Einkommen in diesem Sinne war unter anderem "Arbeitsentgelt (Bruttoverdienst aus Besch ftigung)" genannt. Die Hinzuverdienstgrenze betrage ein Siebtel der monatlichen Bezugsgr  e, dies seien bei Beginn der laufenden Zahlung 345,- EUR.  nderungen erfolgten jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Unmittelbar anschlie end hei t es dann (Seite 3 des Bescheides): "Es besteht bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres die gesetzliche Verpflichtung, uns die Aufnahme oder Aus bung einer  ber diesen Rahmen hinausgehenden Besch ftigung oder selbst ndigen T tigkeit bzw. den Bezug von vergleichbarem Einkommen in entsprechende H he unverz glich mitzuteilen  ". Im weiteren Text wurde wegen der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen auf die dem Bescheid beigelegte Anlage 19 verwiesen. Dort hei t es unter der  berschrift "Darstellung der Hinzuverdienstgrenzen":

"Eine Rente wegen Alters kann bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bei gleichzeitiger Aus bung einer Besch ftigung oder selbst ndigen T tigkeit nur geleistet werden, wenn das erzielte Einkommen (Bruttoverdienst aus Besch ftigung bzw. Gewinn aus selbst ndiger T tigkeit) sich im Rahmen der gesetzlichen vorgegebenen Hinzuverdienstgrenzen h lt. Entsprechendes gilt bei Bezug von Entsch digung als Abgeordneter, Bez gen aus einem  ffentlich-rechtlichen Amtsverh ltnis (z.B. f r Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekret re) und vergleichbarer Einkommen. Die H he der Hinzuverdienstgrenze, die davon abh ngig ist, ob die Altersrente als Vollrente oder als Teilrente geleistet wird, wird auf dieser Anlage dargestellt. Die Hinzuverdienstgrenze betr gt bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgr  e. Bei einer Rente wegen Alters als Teilrente ergibt sich die Hinzuverdienstgrenze, indem die Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch 1,5 Entgeltpunkte, mit einem Vielfachen des aktuellen Rentenwerts vervielf ltigt werden. Der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze zugrundeliegende Entgeltpunkte 2,5142".

Unmittelbar anschließend wurde betreffend die Rente wegen Alters in Höhe der Vollrente ausgeführt, dass für die Zeit ab 1. März 2005 die monatliche Hinzuverdienstgrenze in den alten und in den neuen Bundesländern 345,00 EUR betrage. Mit Wirkung zum 1. Mai 2005 schloss der Kläger mit der Firma Clemens Kleine GmbH Gebäudeservice (im Folgenden: Arbeitgeber) einen nach dem Vertragstext bis zum 30. Oktober 2005 befristeten Arbeitsvertrag. Unter Nummer 2 des "Arbeitsentgelt, Arbeitszeit, Verpflichtung zur Mehrarbeit" des Vertragsformulars waren zu Nummer 2.1 "Arbeitsentgelt" Angaben zu Stunden- und Zimmerlöhnen offengelassen. Unmittelbar danach heißt es: "Bei Zahlung von "Objektlohn/Pauschallohn" wird vereinbart: Für die vom Arbeitgeber festgelegten Objekte/Reviere beträgt der monatliche Objektlohn/Pauschallohn bis max. 400,- EUR". Unter Nummer 2.2 "Arbeitszeit" war zu Nummer 2.2.1 angegeben: "Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pause beträgt 12 Stunden bei einer 4-Tage-Arbeitswoche. Unter Nummer 3 "Geringfügige Beschäftigung im Sinne des [§ 8 Abs. 1 SGB IV](#)" (Sozialgesetzbuch Viertes Buch) war das Markierungsfeld für die Vereinbarung einer geringfügigen Beschäftigung (Nummer 3.1) freigelassen worden. Ebenso waren keine Angaben zu weiteren Arbeitsverhältnissen (Nummer 3.4) gemacht worden. Nach den einzelnen Vertragsklauseln (Nummern 1.1 bis 8.5) enthielt der Arbeitsvertrag vor der für das Vertragsdatum (26. Mai 2005) und die Unterschriften vorgesehenen Zeile in Fettdruck unter anderem den Passus "Vorstehenden Vertragstext habe ich gelesen und verstanden. Er wird von mir vollinhaltlich anerkannt".

Im Februar 2008 wurde der Beklagten durch die Meldung eines Arbeitsentgelts von 4.994,- EUR für das Kalenderjahr 2007 bekannt, dass der Kläger jedenfalls im Kalenderjahr 2007 Verdienste aus einer Beschäftigung erzielt hatte. Nach den vom Arbeitgeber auf Anforderung der Beklagten ausgestellten Entgeltbescheinigungen ergaben sich ab Aufnahme der Beschäftigung bis einschließlich Februar 2008 folgende Bruttoverdienste

Kalenderjahr Monat Betrag in EUR 2005 Mai 337,50 Juni 336,- Juli 336,- August 336,- September 728,- Oktober 337,20 November 337,20 Dezember 337,20 2006 Januar 337,- Februar 674,- März 672,- April 365,- Mai 337,20 Juni 336,- Juli 346,70 August 400,- September 348,- 2006 (Forts.) Oktober 350,- November 364,- Dezember 350,- 2007 Januar 350,- Februar 340,- März 342,- April 350,- Mai 800,- Juni 705,84 Juli 350,- August 350,- September 360,- Oktober 350,- November 346,28 Dezember 350,- 2008 Januar 350,- Februar 350,-

Durch Schreiben vom 13. Juni 2008 gab die Beklagte dem Kläger unter Bezug auf eine beigefügte "Proberechnung" ihre Absicht bekannt, die Rentenbewilligung vom "4." Februar 2005 für die Monate September 2005, April 2006, August 2006, November 2006, Mai und Juni 2007 sowie September 2007 teilweise aufzuheben und "die Abzahlung für die Zeit vom 01.09.2005 bis zum 30.06.2008" in Höhe von 2.570,75 EUR zurückzufordern. Es sei dem Kläger bekannt, dass eine Altersvollrente nur erbracht werde, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten würden. Unter bestimmten Voraussetzungen dürften diese Grenzen zweimal im Jahr bis zum Doppelten des jeweils maßgeblichen Betrags überschritten werden, wobei keine höhere als die bisherige Rente entstehen

dÄ½rfe. Weil fÄ½r die genannten ZeitrÄ½ume nur noch ein Anspruch auf eine Teilrente in HÄ½he von zwei Dritteln der Vollrente bestehe, sei die Ä½berzahlung entstanden. Die Voraussetzungen fÄ½r die beabsichtigte Entscheidung seien erfÄ½llt, weil der KlÄ½ger seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei, sowie auch deshalb, weil er Einkommen erzielt habe, das zum Wegfall oder zur Minderung des Rentenanspruchs gefÄ½hrt habe.

Der KlÄ½ger hat sich dahingehend eingelassen, dass seinem Arbeitgeber die Hinzuverdienstgrenzen bekannt gewesen seien und deren Einhaltung Bestandteil arbeitsvertraglicher Nebenabsprachen gewesen sei. Er Ä½berprÄ½fe deshalb die Abrechnungen. Die RÄ½ckforderung von 2.570,75 EUR angesichts der geringfÄ½gigen Ä½berschreitung in HÄ½he von insgesamt 232,84 EUR in sieben von 34 Monaten sei unverhÄ½ltnismÄ½ßig. Seine Mitteilungspflichten betrachte er als nicht verletzt, weil er "zunÄ½chst zu keinem Zeitpunkt" eine BeschÄ½ftigung aufgenommen habe, bei der der vereinbarte Verdienst die Hinzuverdienstgrenze Ä½berschreiten sollte. Er habe keine Mitteilung darÄ½ber erhalten, wie sich die Hinzuverdienstgrenze tatsÄ½chlich verÄ½ndert habe. Weil die Bundesknappschaft (als "Minijobzentrale") die LohnhÄ½he gekannt habe, sei es fÄ½r ihn selbstverstÄ½ndlich gewesen, dass sie auch der Beklagten bekannt sei. Die Zahlungen habe er im guten Glauben verbraucht. Er sei bereit, den Teil des Lohns zu erstatten, der "ohne sein Wissen" die Hinzuverdienstgrenze Ä½berschritten habe.

Der KlÄ½ger hat in der Folge "Korrektur"-Bescheinigungen seines Arbeitgebers vorgelegt, in denen die Bruttoverdienste fÄ½r die Monate September 2005 (mit 690,- EUR), April und November 2005 (jeweils 350,- EUR, Mai und Juni 2007 (jeweils 700,- EUR) und September 2007 (350,- EUR) abweichend angegeben wurden und bezogen auf den Abrechnungsmonat Juli 2008 ein Negativsaldo fÄ½r das infolge der Korrekturen â¼ nach Abzug von Lohnsteuern â¼ zu zahlende Entgelt (- 179,18 EUR) errechnet wurde. Der Arbeitgeber erklÄ½rte hierzu gegenÄ½ber der Beklagten, diese Regelung sei "guter Wille" gewesen. Eine schriftliche, vor September 2005 abgeschlossene Vereinbarung Ä½ber eine Begrenzung des Arbeitsentgelts gebe es nicht. Der KlÄ½ger habe auch nicht mitgeteilt, dass er Rentenbezieher sei.

Durch Bescheid vom 29. Oktober 2008 hob die Beklagte der Sache nach den Rentenbescheid vom 9. Februar 2005 fÄ½r die Monate September 2005, April, August und November 2006, Mai und Juni 2007 sowie September 2007 auf, bewilligte dem KlÄ½ger fÄ½r diese Monate statt einer Altersrente in HÄ½he der Vollrente eine Altersrente in HÄ½he von zwei Dritteln der Vollrente und setzte einen Erstattungsbetrag von 2.531,60 EUR fest. Die Rente sei (unter anderem deshalb) neu zu berechnen, seit sich der "Umfang der Rente" (Vollrente bzw. Teilrente) geÄ½ndert habe. In der Anlage 10 zu dem Bescheid fÄ½hrte sie aus, der Rentenbescheid vom "04." Februar 2005 werde hinsichtlich der RentenhÄ½he "mit Wirkung ab" dem 1. September 2005 "nach [Â§ 48 SGB X](#)" aufgehoben. Ein "Tatbestand des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 â¼ 4 SGB X" sei gegeben. Der KlÄ½ger kÄ½nne sich nicht auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheides berufen. Er sei darin eindeutig auf die Rechtsfolgen eines Ä½berschreitens der

Hinzuverdienstgrenze hingewiesen worden. In dem Bescheid sei auch das Siebtel der monatlichen Bezugsgröße entsprechend 345,- EUR genannt worden. Der Kläger habe die Hinzuverdienstgrenzen deshalb wenigstens kennen müssen und sei seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen. Er habe nicht wirksam nämlich vor der erstmaligen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze auf Teile des Arbeitsentgelts verzichtet. Die Berichtigung der Entgeltbescheinigungen durch den Arbeitgeber sei deshalb unbeachtlich. Die Beklagte habe nichts von der Beschäftigung gewusst, anderenfalls würde es nicht zu der Überzahlung gekommen sein. Um die Mitteilung werde in erster Linie gebeten, damit die Beklagte unabhängig von dem Rentenbescheid konkrete Hinweise zum zulässigen Hinzuverdienst geben könne, sofern dies gewünscht sei oder benötigt werde. Die Entgeltmeldungen des Arbeitgebers könnten die Mitteilung nicht ersetzen, zumal sie keine Erkenntnisse über die Verteilung der Entgelte auf die einzelnen Monate lieferten. Der Kläger könne sich auch nicht auf seinen Arbeitgeber verlassen. Die Mitteilungspflichten seien die höchstpersönliche Aufgabe des Klägers. Auch wenn er sie delegiere, müsse er sich Fehler anrechnen lassen.

Mit seinem Widerspruch hat der Kläger weiter die Auffassung vertreten, dass es mit seinem Arbeitgeber eine Nebenabsprache über die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze gegeben habe. Der Arbeitgeber habe auch gewusst, dass er eine Rente beziehe. Die Rechtsfolgen bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze gingen aus dem Rentenbescheid nicht eindeutig hervor. Er habe davon ausgehen müssen, dass sich die Rente nur um den Betrag mindere, der über der Hinzuverdienstgrenze liege. Der Aspekt der unbilligen Härte werde im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt. Sein Arbeitgeber spreche in einem Schreiben an ihn vom 25. Juni 2008 im Übrigen von einer korrigierten "Überzahlung", nicht von einem von ihm angestrebten freiwilligen Lohnverzicht.

Die Beklagte forderte in der Folge nochmals Lohnabrechnungen für die Zeit ab 2005 an. Sie enthielten unter anderem für die Monate, für die die Rentenbewilligung teilweise aufgehoben worden war, keine Änderungen gegenüber den bereits bekannten Daten.

Durch Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2009 wies die Beklagte den Widerspruch im Wesentlichen mit der Begründung des Ausgangsbescheides zurück. Ein Tatbestand des [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB X](#) sei gegeben. Die weiteren vom Kläger genannten Gründe seien bei der Vertrauensschutzprüfung beachtet worden und nicht geeignet gewesen, von der Bescheidaufhebung abzusehen.

Mit seiner am 30. Oktober 2009 beim Sozialgericht Berlin eingegangenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, die angefochtenen Bescheide seien zu unbestimmt, weil sie sich auf einen Rentenbescheid vom 4. Februar 2005 bezögen, den es nicht gebe. In dem Rentenbescheid sei dieses Datum durchgestrichen und durch das Datum 9. Februar 2005 ersetzt worden. In der Sache hat er seinen Vortrag wiederholt und vertieft, dass das Arbeitsverhältnis von

vornherein darauf angelegt gewesen sei, die Hinzuverdienstgrenzen nicht zu überschreiten, und dass er seine Mitwirkungspflichten gegenüber der Beklagten nicht verletzt habe. Es habe entsprechende Abreden jedenfalls mündlich gegeben. Schriftliche Vereinbarungen seien entgegen der Ansicht der Beklagten nicht erforderlich. Er habe Hinzuverdienstgrenzen, die dem Arbeitgeber im Übrigen bekannt gewesen seien, auch nicht überschritten. Der "Hinweis" der Beklagten zu einer möglichen Reduzierung der Vollrente habe dazu geführt, dass der Arbeitgeber festgestellt habe, für einige Monate keine vertragsgerechten Lohnabrechnungen erstellt zu haben und er der Kläger deshalb zu viel Lohn erhalten habe. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass überhaupt eine Änderung in den leistungserheblichen Verhältnissen vorliege, so sei sie nicht wesentlich. Die Hinzuverdienstgrenze sei in einem Zeitraum von 34 Monaten insgesamt sechs Mal um durchschnittlich 30,47 EUR und damit um weniger als 10 % überschritten worden. Die Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze habe er nicht bemerkt und dementsprechend etwaige Mitwirkungspflichten auch nicht wenigstens grob fahrlässig verletzt. Jedenfalls habe die Beklagte das ihr zustehende Ermessen nicht bzw. nicht hinreichend ausgeübt.

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. Ergänzend hat sie ausgeführt, es sei kaum glaubhaft, dass der Kläger versehentlich in sechs Monaten mehr Entgelt ausgezahlt bekommen habe, als ihm vertraglich und nach der erbrachten Arbeitsleistung zugestanden habe. Offenkundig habe er mehr Geld erhalten, weil er zeitweilig mehr gearbeitet habe. Ermessen sei bei der Rücknahmeentscheidung nicht auszuüben gewesen, weil kein sogenannter "atypischer Fall" vorgelegen habe.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 17. September 2013 hat der Kläger ausweislich der auf seinen Antrag hin teilweise berichtigten Sitzungsniederschrift weiter ausgeführt, dass er den Arbeitgeber mehrfach aufgefordert habe, die Hinzuverdienstgrenze einzuhalten. Es sei dessen Fehler gewesen, der im Nachhinein korrigiert worden sei. Die Lohnabrechnungen seien nicht nachvollziehbar gewesen, weil nicht ganz klar gewesen sei, was er tatsächlich pro Stunde verdiene. Im schriftlichen Arbeitsvertrag sei eine Höchstgrenze von 400,- EUR vereinbart gewesen. Wie sich der Lohn letztlich berechne, sei aus dem Vertrag aber nicht zu erkennen. Er kenne aber die Stundenverschiebungen auf diesem Gebiet und wisse, wie in dem Gewerbe gerechnet werde.

Durch Urteil vom 17. September 2013 hat das Sozialgericht die Klage, die nach dem ausdrücklich gestellten Antrag darauf gerichtet war, "den Bescheid vom 29.10.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2009 für die Monate September 2005, April 2006, August 2006, November 2006, Mai 2007, Juni 2007 und September 2007 aufzuheben", abgewiesen. Die Kammer gehe davon aus, dass es sich bei dem angegebenen Datum des Rentenbescheides (4. Februar 2005) um einen offenkundigen Schreibfehler handle. Die Voraussetzungen für eine teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung in dem von der Beklagten vorgenommenen Umfang seien erfüllt. Nach Erlass des Rentenbescheides vom 9. Februar 2005 sei eine Änderung in den Verhältnissen insofern eingetreten, als

der KlÄger Einkommen erzielt habe, durch das die Hinzuverdienstgrenze Äberschritten worden sei. In den Monaten September 2005, April 2006, August 2006, November 2006, Mai 2007, Juni 2007 und September 2007 habe ihm deshalb nur noch eine Teilrente in HÄhe von zwei Dritteln der Vollrente zugestanden. Nach den anwendbaren Vorschriften habe ein Anspruch auf eine Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur bestanden, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht Äberschritten werde. Diese betrage bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÄe, entsprechend 345,- EUR im Jahr 2005 und 350,- EUR in den Jahren 2006 und 2007, bei einer Rente wegen Alters als Teilrente das 11,7fache des aktuellen Rentenwerts, vervielfÄtigt mit der Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten. AuÄer Betracht bleibe das zweimalige Äberschreiten um jeweils einen Betrag bis zur HÄhe dieser Hinzuverdienstgrenze. Dem KlÄger habe danach eine Vollrente nicht fortlaufend zugestanden. Die zeitlich ersten Äberschreitungen der Hinzuverdienstgrenze in den Monaten Februar und MÄrz des Kalenderjahres 2006 habe die Beklagte zutreffend als unbeachtlich angesehen (Hinweis auf Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 6. Februar 2007 â [B 8 KN 3/06 R](#) -, in Entscheidungssammlung Sozialrecht [SozR] 4-2600 Â§ 96a Nr. 9). Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, die Aufhebung der Rentenbewilligung auf den Teil des Entgelts zu beschrÄnken, mit dem die Hinzuverdienstgrenze Äberschritten werde. Durch die gesetzlichen Regelungen sei klar zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze den Rentenanspruch selbst berÄhre. Die Voraussetzungen fÄr eine Aufhebung der Leistungsbewilligung mit Wirkung fÄr die Vergangenheit lÄgen ebenfalls vor. Das Äberschreiten der Hinzuverdienstgrenze, die zum Wegfall der Vollrente gefÄhrt habe, sei ein mitteilungspflichtiger Umstand gewesen. Der KlÄger habe insoweit wenigstens grob fahrlÄssig im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) gehandelt. Er sei in dem Bescheid vom 9. Februar 2005 ausdrÄcklich auf seine Mitteilungspflichten bei Aufnahme einer BeschÄftigung, durch welche die Hinzuverdienstgrenze Äberschritten werde, hingewiesen worden. Die Kammer gehe davon aus, dass diese Hinweise ausfÄhrlich und verstÄndlich gewesen seien. Dem KlÄger mÄsse hinreichend deutlich geworden sein, dass ihm mit dem Äberschreiten des entsprechenden Monats-Einkommensbetrags die bezogene Altersrente als Vollrente nicht mehr zustehe. Auf die von ihm vorgetragene Handhabung bzw. Zusage seines Arbeitgebers habe er sich nicht verlassen und von den Hinweisen der Beklagten abweichen dÄrfen. Der KlÄger habe selbst vorgetragen, dass er den Arbeitgeber mehrfach auf die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze hingewiesen habe. Dies zeige, dass er Kenntnis von EinkÄnften Äber der Hinzuverdienstgrenze gehabt habe und dass die Zahlungen fÄr die Rentenberechnung von Bedeutung seien. Der KlÄger sei sich auch der UnzuverlÄssigkeit seines Arbeitgebers bewusst gewesen, wenn dieser trotz Aufforderungen die Lohnabrechnungen oder den Arbeitsvertrag nicht geÄndert und damit die vom KlÄger vorgetragene Absprache nicht eingehalten habe. Der KlÄger habe deshalb nach Ansicht der Kammer die Beklagte Äber Verdienste oberhalb der Hinzuverdienstgrenze informieren mÄssen, zumal eine Absprache zur Meldung hÄherer Verdienste nicht getroffen worden sei. Der KlÄger habe auÄerdem selbst angegeben, einen Vertrag mit einer monatlichen Pauschale von hÄchstens 400,- EUR abgeschlossen zu haben. Dieser Verdienst liege unabhÄngig von bestehenden Absprachen Äber der

Hinzuverdienstgrenze. Einen atypischen Fall könne die Kammer nicht daraus herleiten, dass der Arbeitgeber die "überzahlten" Entgelte letztlich mit dem Gehalt für den Monat Juli 2008 verrechnet habe. Die Hinzuverdienstgrenze sei für jeden Kalendermonat anhand der in diesem Monat tatsächlich erzielten Verdienste zu prüfen (Hinweis auf BSG, Urteil vom 26. Juni 2008 – [B 13 R 119/07 R](#) -). Die nachträgliche Verrechnung könne deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen. Abgesehen davon habe im Juli 2008 trotz der Verrechnung ein Hinzuverdienst von 350,- EUR vorgelegen. Ein atypischer Fall lasse sich auch nicht aus der mit der rückwirkenden Änderung verbundenen Rückzahlungspflicht herleiten, weil sie die zwangsläufige Folge der Aufhebungsentscheidung sei. Ob der Kläger den überzahlten Betrag verbraucht habe, könne deshalb allenfalls im Rahmen der Rückzahlungsmodalitäten beachtlich sein.

Mit seiner Berufung hat der Kläger sein Anliegen weiterverfolgt. Er trägt vor, dass er unverzüglich die Lohnabrechnungen und Überzahlungen des Arbeitgebers moniert und gefordert habe, der abgerechnete und gezahlte Lohn müsse sich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung innerhalb der Hinzuverdienstgrenzen bewegen. Sein Arbeitgeber habe ihm dies trotz mehrfacher Mahnungen zunächst verweigert. Erst nachdem ihm das Anrufungsschreiben der Beklagten zugeleitet worden sei, sei es zu einer Korrektur gekommen. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Rentenbewilligung in den streitigen Monaten lägen nicht vor. Es sei keine Änderung in den leistungserheblichen Verhältnissen eingetreten, weil die Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze auf einem arbeitsvertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers beruhe. Er habe dies nicht verhindern können. Er sei nicht verpflichtet gewesen, der Beklagten einen quasi aufgedrängten rechtswidrigen Zustand zu melden und habe von daher auch keine Mitteilungspflichten verletzt. Die Belehrung in dem Rentenbescheid vom 9. Februar 2005 besage konkret auch nur, dass er die Aufnahme einer über den Rahmen der Hinzuverdienstgrenze hinausgehende Beschäftigung habe anzeigen müssen. Eine solche habe er nicht aufgenommen, weil nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die Hinzuverdienstgrenze gerade nicht überschritten werden sollen. Er habe deshalb in jedem Fall auch nicht grob fahrlässig gehandelt. Grobe Fahrlässigkeit scheide ferner deshalb aus, weil der vorliegende Sachverhalt von den Hinweisen in dem Bescheid vom 9. Februar 2005 nicht erfasst werde. Im Übrigen reiche nicht jeder Verstoß gegen Mitteilungspflichten aus, sondern diese müssen die Leistungserbringung im konkreten Fall verhindern (Hinweis auf BSG, Urteil vom 9. Februar 2006 – [B 7a AL 58/05 R](#) -). Die Verletzung einer Mitteilungspflicht führe im vorliegenden Fall aber nicht zum Wegfall, sondern nur zu einer Reduzierung des Rentenanspruchs.

Auf Anforderung des Senats hat der Kläger Kopien des zwischen ihm und dem Arbeitgeber geschlossenen Arbeitsvertrags vom 26. Mai 2005 sowie der Lohnabrechnungen für die streitigen Kalendermonate vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 13. April 2017 hat sich der Kläger ergänzend geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kl ager beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 17. September 2013 wird der Bescheid der Beklagten vom 29. Oktober 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2009 f ur die Monate September 2005, April 2006, August 2006, November 2006, Mai 2007, Juni 2007 und September 2007 und hinsichtlich der geforderten Erstattung aufgehoben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h ilt die angefochtene Entscheidung und ihre Bescheide f ur zutreffend.

Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten waren Gegenstand der m ndlichen Verhandlung. Wegen Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt dieser Aktenst cke Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist unbegr ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtm ig und verletzen den Kl ager deshalb nicht in seinen Rechten.

Der Bescheid vom 29. Oktober 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2009 ist nicht aus formalen Gr nden rechtswidrig. Im Besonderen ist er hinreichend bestimmt ([  33 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]; dazu stellvertretend BSG, Urteil vom 6. Februar 2007 â B 8 KN 3/06 R -, [SozR 4-2600   96a Nr. 9](#)). Dieses Erfordernis bezieht sich auf den Verwaltungsakt als Regelung. Es gilt nicht f ur die Begr ndung, die jedoch zur Auslegung des Verf gungssatzes ebenso herangezogen werden kann wie dem Bescheid beigelegte Unterlagen oder fr her zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte. Aus dem Verf gungssatz muss danach f ur den Betroffenen vollst ndig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Beh rde will. Diesen Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot entsprechen die angefochtenen Bescheide. Aus ihnen ergibt sich, dass die Bewilligung einer Altersrente als Vollrente f ur bestimmte â Monate aufgehoben worden ist, dass an Stelle des Anspruchs auf Vollrente f ur diese Monate ein Anspruch auf eine Teilrente in H he von zwei Dritteln der Vollrente weiterbesteht, welche Differenzbetr ge sich zwischen dem tats chlich bislang gew hrten und dem aus der Sicht der Beklagten rechtm ig zustehenden Rentenanspruch ergeben und welcher Erstattungsbetrag sich in der Folge errechnet. Keine Bedeutung hat unabh ngig von, ob es sich um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des [  38 SGB X](#) handelte, dass das Datum des Rentenbescheides, der aufgehoben werden sollte, in dem angefochtenen Bescheid unzutreffend wiedergegeben worden war. Welcher Bescheid gemeint war, ergibt sich schon nach dem eigenen Vortrag des Kl agers daraus, dass es nur einen Bescheid vom Februar 2005 gibt, der Verf gungen  ber die Bewilligung einer Rente und deren H he trifft.

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Die Beklagte kann sich für eine rückwirkende Aufhebung der Verwaltungsakte über die Rente in dem Bescheid vom 9. Februar 2005 in dem geschiedenen Umfang auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) i.V. mit Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X stützen, auf die sich die erforderliche Anführung ([Â§ 24 SGB X](#)) auch bezog.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll nach Satz 2 Nr. 2 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Nach Satz 2 Nr. 4 soll er mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#)).

Es steht nicht in Frage, dass es sich bei einer "Rentenbewilligung" um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt. Eine wesentliche Änderung in den für die Leistungsbewilligung erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen war in den Monaten, für die der Bescheid vom 9. Februar 2005 teilweise aufgehoben worden ist, eingetreten.

Dem Kläger, der die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Vollendung des 65. Lebensjahres und damit im Juli 2008 erreicht hat ([Â§ 235 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]), war antragsgemäß eine vorher einsetzende Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Teilzeitarbeit ([Â§ 237 SGB VI](#)) bewilligt worden.

Wie die Beklagte und das Sozialgericht bereits zutreffend ausgeführt haben, besteht nach dem in den streitigen Jahren 2005 bis 2007 unverändert geltenden [Â§ 34 Abs. 2 SGB VI](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung - RV-Nachhaltigkeitsgesetz -, vom 21. Juli 2004, [BGBl. I 1791](#); im Folgenden ohne Zusatz zitiert) Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (Satz 1). Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in [Â§ 34 Abs. 3 SGB VI](#) genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach [Â§ 34 Abs. 3 SGB VI](#) im Laufe eines jeden Kalenderjahres

außer Betracht bleibt (Satz 2). Die in Abs. 2 Satz 2 genannten Einkünfte werden zusammengerechnet (Satz 3). Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das (1.) eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder (2.) ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält (Satz 4).

Die Hinzuverdienstgrenze betrug gemäß [§ 34 Abs. 3 SGB VI](#) (1.) bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, (2.) bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von (a) einem Drittel der Vollrente das 23,3fache, (b) der Hälfte der Vollrente das 17,5fache, (c) zwei Dritteln der Vollrente das 11,7fache des aktuellen Rentenwerts ([§ 68 SGB VI](#)), vervielfachtigt mit der Summe der Entgeltpunkte ([§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI](#)) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.

Das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze berührt bei Altersrenten jedenfalls nach der seit 1996 geltenden Fassung des [§ 34 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) den Rentenanspruch an sich und stellt sich deshalb als wesentliche Änderung in den leistungserheblichen Verhältnissen im Sinne des [§ 48 Abs. 1 SGB X](#) dar (BSG, Urteil vom 26. Juni 2008 – [B 13 R 119/07 R](#) –, SozR 4-2600 § 34 Nr. 2, in "Juris" Rn 16). Ob eine Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze vorliegt, ist monatsweise anhand der erzielten Arbeitsentgelte oder des erzielten Arbeitseinkommens zu ermitteln (BSG a.a.O., in "Juris" Rn 20).

Der Kläger hat danach die Hinzuverdienstgrenze nach [§ 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI](#) in den streitigen Monaten September 2005, April, August und November 2006 sowie Mai, Juni 2007 und September 2007 überschritten.

Gemäß [§ 18 Abs. 1 SGB IV](#) ist Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Dieses Durchschnittsentgelt belief sich gemäß der Anlage 1 zum SGB VI im Jahr 2003 auf 28.938,- EUR (aufgerundet $420 \times 69 = 28.980,-$ EUR), im Jahr 2004 auf 29.060,- EUR und im Jahr 2005 auf 29.202,- EUR (aufgerundet jeweils $420 \times 70 = 29.400,-$ EUR). Daraus errechnete für das Kalenderjahr 2005 eine monatliche Bezugsgröße von 2.415,- EUR (hieraus $1/7$ entsprechend 345,- EUR, § 2 Abs. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005 vom 29. November 2004, [BGBl. I S. 3098](#)) und für die Kalenderjahre 2006 und 2007 von 2.450,- EUR (hieraus $1/7$ entsprechend 350,- EUR, § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2006 vom 21. Dezember 2005, [BGBl. I S. 3627](#), und § 2 Abs. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 vom 2. Dezember 2006, [BGBl. I S. 2742](#), 2746).

Der Kläger hatte in den streitigen Monaten Arbeitsentgelt oberhalb der Hinzuverdienstgrenze erzielt. Arbeitsentgelt sind nach der gesetzlichen, für den Bereich des Sozialversicherungsrechts geltenden Definition des [§ 14 Abs. 1 SGB IV](#)

alle laufenden oder einmaligen (Brutto-)Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Maßgeblich ist im Regelfall nicht, ob und wann eine Zahlung zugeflossen ist, sondern nur, ob ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf die Zahlung des (ggf. um Steuer- und Sozialversicherungsanteile geminderten) Arbeitsentgelts bestanden hat. Auf einen Zufluss kommt es nur an, soweit einem Arbeitnehmer etwas ohne einen wirksamen (tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen) Anspruch zugewendet wird, oder ihm mehr zugewendet wird, als ihm tariflich oder einzelvertraglich zusteht (stellvertretend BSG, Urteil vom 3. Juni 2009 – B 12 R 12/07 R –, [SozR 4-2400 Â§ 23a Nr. 5](#), in "Juris" Rn 17 m.w.Nachw.).

Danach hat der Kläger für die streitigen Monate Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes oberhalb der Hinzuverdienstgrenze erzielt. Wie seinem eigenen Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 13. April 2017 zu entnehmen ist, hat er die Vergütung den abgelaufenen Monat jeweils an dessen Ende erhalten. Es ist mit anderen Worten und in den streitigen Monaten zu tatsächlichen Zahlungen an ihn oberhalb der Hinzuverdienstgrenze auf der Grundlage der Bruttoverdienste gekommen, wie sie der Arbeitgeber in dem vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Verdienstbescheinigungen angegeben hatte. Diese Angaben stimmen mit denen überein, wie sie der Arbeitgeber gegenüber der Beklagten im Verwaltungsverfahren gemacht hatte, bevor im Juli 2008 eine "Korrektur" erfolgt war.

Ob das Urteil des BSG vom 23. März 1995 – [13 RJ 39/94](#) –, [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 37](#) im vorliegenden Fall beachtlich sein kann, kann der Senat dahingestellt sein lassen. Es war noch zu dem bis Ende 1991 geltenden Rentenrecht ergangen (für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter die Reichsversicherungsordnung [RVO], für den Bereich der Rentenversicherung der Angestellten das Angestelltenversicherungsgesetz [AVG]). Dieses sah die Gewährung von Altersrenten (nach damaliger Begrifflichkeit: Altersruhegeld) als Teilrenten nicht vor. Der Anspruch auf ein Altersruhegeld bestand neben einer laufenden oder wiederkehrenden Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn das Entgelt oder Einkommen "durchschnittlich" im Monat einen bestimmten Betrag (zuletzt 1.000,- DM) nicht überschritt ([Â§ 1248 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b](#)) RVO, [25 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b](#)) AVG), wobei der Anspruch mit Beginn des Monats (zeitlich unbegrenzt) wegfiel, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den gesetzlichen Grenzwert überschritt ([Â§ 1248 Abs. 4 Satz 4, 25 Abs. 4 Satz 4 AVG](#)). Hierzu hatte das BSG entschieden, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Verdienstgrenze dann nicht vorliege, "wenn die vertraglichen Vereinbarungen des Klägers mit seinem Arbeitgeber dahin gegangen wären, dass unabhängig von Tarifierhöhungen oder einzelnen überstunden monatlich nur 1.000,00 DM gezahlt werden sollten, die überschreitenden Beträge also dem Kläger nach dem Arbeitsvertrag gar nicht zustanden, vielmehr nur irrtümlich ausgezahlt und vom Kläger deshalb zurückgezahlt wurden. In einem solchen Fall wäre die Grundlage der Aufhebung des Rentenbescheides entfallen", wobei das BSG hinzugefügt hatte, dass eine derartige

Vertragsgestaltung unter Umständen auch gegen Tarifrecht verstoßen können (und damit unbeachtlich ist).

Es muss nicht entschieden werden, ob diese Rechtsprechung des BSG auf das hier anzuwendende Recht des SGB VI möglichlicherweise schon deshalb nicht übertragen werden kann, weil sie dadurch motiviert gewesen sein könnte, dass nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht auch geringfügige Überschreitungen der damaligen Verdienstgrenze zu deutlich weiterreichenden Rechtsfolgen führen konnten (der Anspruch auf Altersruhegeld konnte nach dem oben Ausgeführten nur "ganz oder gar nicht" bestehen und entfiel ab der ersten Überschreitung der Verdienstgrenze jedenfalls solange, wie der Durchschnittsverdienst nicht wieder das Niveau der Verdienstgrenze einhielt). Ebenso wenig muss die Frage beantwortet werden, ob ein Rentenberechtigter nach dieser Rechtsprechung die Rechtsfolgen des [§ 48 SGB X](#) auch dann vermeiden kann, wenn als "irrtümlich" erkannte Überzahlungen bereits lange zurückliegen, er sich zu einer konkreten Rückerstattung an den Arbeitgeber aber erst dann entschließt, wenn eine Aufhebung der Leistungsbewilligung durch den Rentenversicherungsträger wegen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze konkret in Aussicht steht.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass das Urteil des BSG vom 23. März 1995 unter der Geltung des vorliegend anwendbaren Rechts beachtlich ist, so ist doch nicht der Nachweis dafür erbracht, dass es zwischen dem Kläger und seinem Arbeitgeber eine rechtlich beachtliche vertragliche Vereinbarung gab, nach der unabhängig von sonstigen Umständen (wie im Besonderen der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden) monatlich nur ein Arbeitsentgelt bis zur Höhe der berücksichtigungsfrei bleibenden Hinzuverdienstgrenzen arbeitsvertraglich geschuldet war.

Der vom Kläger mit dem Arbeitgeber geschlossene schriftliche Arbeitsvertrag, der nach dem eigenen Vortrag des Klägers auch nach dem Ablauf der Befristung weiterlief, enthielt gerade keine Vereinbarung zur Einhaltung von Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr war der monatliche "Pauschalloon" auf eine Grenze von "max. 400,00 EUR" festgelegt. Dies ist die bis Ende 2012 geltende Verdienstgrenze, bis zu der entgeltliche Beschäftigungen geringfügig im Sinne des [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV](#) waren. Sie war in den hier streitigen Zeiträumen gerade nicht identisch mit der Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten. Mit seiner Einlassung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, er habe "auf den Betrag von 400 Euro nicht so genau geguckt" kann der Kläger die Rechtswirksamkeit der Vergütungsregelung schon deshalb nicht in Frage stellen, weil er durch seine Unterschrift unter den Vertragstext ausdrücklich bestätigt hatte, dass er ihn gelesen und verstanden habe und er ihn vollinhaltlich anerkenne.

Ein Nachweis dafür, dass der Kläger mit seinem Arbeitgeber mündlich eine abweichende Vereinbarung geschlossen hat, die die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen vorsah, ist nicht erbracht. Der Arbeitgeber hat dies in seinen schriftlichen Auskünften an die Beklagte nicht bestätigt und die im Juli 2008 durchgeführte Anrechnung als Ausdruck guten Willens, mit anderen Worten nicht

als rechtliche Verpflichtung bezeichnet. Aber auch nach dem eigenen Vortrag des KlÄggers ergibt sich nicht, dass es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist. Zwar hat er in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals ausdrÄcklich erklÄrt, dass mit der Objektleiterin des Arbeitgebers vereinbart worden sei, dass die "Nebenverdienstgrenze" nicht Äberschritten werde und dass sogar der Ä ihm bekannte Ä Betrag von 345,- EUR im GesprÄch mit ihr genannt worden sei. Ein Indiz dafÄr, dass die Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des ArbeitsverhÄltnisses jedenfalls nicht von vornherein bedeutungslos sein sollten, ergibt sich auch daraus, dass die dokumentierten Arbeitsverdienste in den meisten Monaten bis zur Aufhebungsentscheidung durch die Beklagte jeweils knapp unter der oben dargestellten Hinzuverdienstgrenze lagen oder sie gerade erreichten.

Ein Beleg fÄr die Vereinbarung, dass die Hinzuverdienstgrenzen Ä seitens des Arbeitgebers Ä "unter allen UmstÄnden" (einschlieÄlich der zweimaligen jÄhrlichen Äberschreitung um bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze) einzuhalten seien, ergibt sich jedoch nicht. Schon dem Vortrag des KlÄggers im Verlauf des Rechtsstreits war nicht zu entnehmen, dass der von ihm tatsÄchlich erbrachten Arbeitsleistung unter allen UmstÄnden nur ein Arbeitsentgelt in HÄhe von maximal der "Hinzuverdienstgrenze" gegenÄberstehen sollte. Mit anderen Worten hatte der KlÄgger gerade nicht behauptet, es sei eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden, die beinhaltet, dass er in Monaten mit relativ vielen Arbeitsstunden einen im VerhÄltnis dazu relativ geringen Ä mÄglicherweise sogar die Grenze der Sittenwidrigkeit ([Äs 138](#) BÄrgerliches Gesetzbuch [BGB], dazu ausfÄhrlich Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Oktober 2012 Ä [5 AZR 792/11](#) Ä, Amtliche Entscheidungssammlung [BAGE] 143, 212) unterschreitenden "Stundenlohn" in Kauf nehmen wollte, nur damit die Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung eingehalten werden kÄnnen.

BestÄtigt hat sich dies durch seine AusfÄhrungen in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat. Danach hatte sich der KlÄgger einen "fiktiven Stundenlohn" errechnet. UnabhÄngig davon, ob Berechnungsgrundlage die (einfache) Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder die schriftliche arbeitsvertragliche Regelung zum Pauschallohn (auf die er "nicht so genau geguckt" haben will) gewesen ist, so wird doch deutlich, dass der KlÄgger einen Bezug zwischen der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und dem zu erwartenden Arbeitsentgelt erwartete. Wenn er Ä wie er ebenfalls in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen hatte Ä aufgrund der monatlich im Voraus erstellten Arbeitsplanungen jedenfalls Äberschlagen konnte, welchen Verdienst er zu erwarten hatte, so kÄnnen die aus den Abrechnungen des Arbeitgebers hervorgehenden BetrÄge nur bedeuten, dass den abgerechneten Arbeitsentgelten entsprechende Arbeitsleistungen zugrunde lagen. Anders gesagt spricht vieles dafÄr, dass die abgerechneten Entgelte jedenfalls dem Grunde nach gerade einer vom KlÄgger erwarteten gleichfÄrmigen VergÄtung von Arbeitszeit entsprachen. Ob der Vortrag des KlÄggers mÄglicherweise eher dahin zu verstehen sein kÄnnte, dass er auch in seinem Fall die von ihm als "branchenÄblich" bezeichnete Abrechnungsweise anstrebte, abzurechnende Arbeitsstunden in andere Monate zu "verschieben", speziell um eine BeschÄftigung

nicht versicherungspflichtig werden zu lassen oder tarifliche bzw. anderweitige (Mindest) Lohnvorgaben formal einzuhalten, kann dahingestellt bleiben. Unabhängig davon, ob eine solche Verfahrensweise überhaupt arbeits- und sozialversicherungsrechtlich rechtmäßig sein könnte, kann ein Verstoß des Arbeitgebers gegen eine mit dem Kläger getroffene Vereinbarung jedenfalls nicht darin bestehen, dass er entsprechend den allgemeinen Vorgaben des [Â§ 612 BGB](#), aber auch zur Vermeidung eines sittenwidrigen Arbeitsentgelts, eine tatsächliche Arbeitsleistung angemessen vergütet.

Das Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze hat zur Folge, dass das sogenannte Rentenstammrecht – je nachdem, in welchem Umfang es ursprünglich zuerkannt und in welcher Höhe Hinzuverdienst erzielt worden ist – ganz oder teilweise entfällt (s. bereits BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 55/98 R](#) -, [SozR 3-2600 Â§ 34 Nr. 1](#), in "Juris" Rn 14ff). Hierbei wird zugunsten der Versicherten berücksichtigt, dass dann, wenn die Gewährung einer Rente als Voll- oder Teilrente zulässig ist (wie bei der Altersrente, [Â§ 42 Abs. 1 SGB VI](#)), das Stammrecht auf eine Teilrente erhalten bleibt, die unter Berücksichtigung des Umfangs des Hinzuverdienstes rechtmäßig in Anspruch genommen werden kann. Bei der hier ursprünglich bewilligten Vollrente ist dies eine Teilrente im Umfang von zwei Dritteln der Vollrente (s. [Â§ 42 Abs. 2 SGB VI](#)).

Bezogen auf den vorliegenden Fall ist deshalb das durch den Bescheid vom 9. Februar 2005 zuerkannte Stammrecht auf Altersrente als Vollrente für die streitigen Monate September 2005, April, August und November 2006 sowie Mai, Juni 2007 und September 2007 weggefallen. Die Beklagte hat dies in der erforderlichen formalen Weise dadurch umgesetzt, dass sie den Bescheid vom 9. Februar 2005 als den das Stammrecht zuerkennenden Bescheid für die streitigen aufgehoben hat, soweit durch ihn eine Altersrente im Umfang von mehr als zwei Dritteln einer Vollrente zuerkannt worden war (s. auch insoweit BSG a.a.O., in "Juris" Rn 16).

Die Beklagte und das Sozialgericht sind ferner zutreffend davon ausgegangen, dass in den genannten Monaten kein Einkommen erzielt worden ist, das wegen "privilegierten Überschreitens" nach [Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) unbeachtlich ist. Im September 2005 überstieg der Hinzuverdienst den Grenzbetrag von 345,- EUR um mehr als das Doppelte. Für das Kalenderjahr 2006 war die Privilegierung durch die in den Monaten Februar und März 2006 erzielten Einkünfte aufgebraucht. Im Kalenderjahr 2007 schließlich überstiegen die Einkünfte in den Monaten Mai und Juni 2007 den Betrag von 350,- EUR jeweils um mehr als das Doppelte und ließen den Anspruch auf Vollrente entfallen. Die zahlenmäßig dritte Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze im September 2007 unterfällt nicht etwa deshalb [Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#), weil es sich um die erste in diesem Kalenderjahr handelt, welche nach der Höhe der Überzahlung beachtlich sein kann. Das Gesetz will insgesamt nur eine zweimalige und zudem "maßvolle" Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze je Kalenderjahr privilegieren (zu den weiteren Beschränkungen des Anwendungsbereichs des [Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) s. BSG, Urteil vom 26. Juni 2008, wie oben, in "Juris" Rn 20ff).

Weil das Rentenstammrecht durch den angefochtenen Bescheid nur insoweit aufgehoben worden ist, als es in Höhe der Vollrente zuerkannt war, dagegen verhängt wurde, dass es in den streitigen Monaten im Umfang der höchstmöglichen Teilrente von zwei Dritteln der Vollrente bestehe, war mangels eines den Kläger insoweit belastenden Verwaltungsaktes nicht zu prüfen, ob die Einkünfte die für diese Teilrente maßgebliche Hinzuverdienstgrenze nach [Â§ 34 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c\)](#) SGB VI überschritten haben.

Die Aufhebungsvoraussetzungen sind weiter insoweit erfüllt, als der Kläger einer gesetzlichen Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#)). Auch insoweit zutreffend hat das Sozialgericht bereits ausgeführt, dass den Kläger hinsichtlich seines Nebenverdienstes eine Mitteilungspflicht gemäß [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch traf. Danach hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Wie sich aus den vorausgehenden Ausführungen ergibt, handelt es sich jedenfalls beim Erzielen von Hinzuverdienst, der die maßgebliche Grenze überschreitet, um eine sogar wesentliche Änderung in den leistungserheblichen Verhältnissen.

Der Kläger ist dieser Mitteilungspflicht in Bezug auf die streitigen Monate mindestens grob fahrlässig nicht nachgekommen. Grob fahrlässig handelt nach der auch für [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) maßgeblichen Legaldefinition des [Â§ 45 Abs. 2 Nr. 3](#) letzter Teilsatz SGB X, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen des Beteiligten sowie der besonderen Umstände des Falles zu beurteilen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff; ständige Rechtsprechung des BSG, s. stellvertretend Urteile vom 1. Juli 2010 [B 13 R 77/09 R](#) -, SozR 4-1300 [Â§ 48 Nr. 18](#), in "Juris" Rn 32 m.w.Nachw., und vom 8. Februar 2001 [B 11 AL 21/00 R](#) -, SozR 3-1300 [Â§ 45 Nr. 45](#), in "Juris" Rn 23 m.w.Nachw.). Bezugspunkt für die grobfahrlässige Nichtbeachtung ist schon nach dem Wortlaut des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) eine gesetzliche Mitteilungspflicht. Dass den Kläger eine Mitteilungspflicht jedenfalls bei einem "rentenschädlichen" Hinzuverdienst traf, konnte er ohne Weiteres und auf allgemeinverständliche Weise dem Rentenbescheid vom 9. Februar 2005 entnehmen. Auch wenn zwar zwangsläufig nur die genaue monatliche Hinzuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2005 genannt wurde und die Rechtsfolgen bei Überschreitung umfangreich dargestellt worden und deshalb möglicherweise im Detail nicht einfach zu erfassen waren, so ergab sich doch in nicht zu missverstehender Weise, dass eine Hinzuverdienstgrenze, die im Jahr 2005 345,- EUR monatlich betrug und zum ersten Januar eines jeden Kalenderjahres angepasst wird, Auswirkungen auf die gezahlte Rente hat. Dies gilt unabhängig davon, ob wie der Kläger anzunehmen schien nur eine "Anrechnung" des Hinzuverdienstes zu erwarten war oder wie es der Rechtslage entspricht

der Rentenanspruch teilweise oder ganz entfällt. Der Hinweis in der Anlage 19 ist dazu eindeutig; der Kläger verfügt für den Senat erkennbar über das erforderliche Einsichtsvermögen.

Gerade dann, wenn der eigene Vortrag des Klägers berücksichtigt wird, musste er aufgrund einfachster Überlegungen zu dem Ergebnis gelangen, dass er für die streitigen Monate mitteilungsspflichtiges, weil die Hinzuverdienstgrenze tatsächlich oder voraussichtlich erreichendes Arbeitsentgelt erzielt hatte. Die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen war ihm so wichtig, dass hierüber nach seinen Ausführungen eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen worden war und er den Arbeitgeber vor dem Anrufungsschreiben der Beklagten aus dem Jahr 2008 ohne Erfolg zur "Berichtigung" der die Hinzuverdienstgrenzen nicht berücksichtigenden Entgeltabrechnungen angehalten hatte. Diese Verhaltensweise setzt zwangsläufig voraus, dass dem Kläger bewusst war, dass es eine Hinzuverdienstgrenze gibt und dass sie Auswirkungen auf seine Rentenleistung haben kann. Von daher folgerichtig hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich erklärt, dass ihm sowohl die (zu Beginn seiner Beschäftigung geltende) Hinzuverdienstgrenze von 345,- EUR wie die Möglichkeit einer zweimal jährlichen Überschreitung bekannt gewesen seien.

Selbst wenn unterstellt würde, dass der Kläger gutgläubig annahm, dass es mit dem Arbeitgeber eine rechtlich wirksame Vereinbarung gab, wonach der Arbeitsverdienst die Hinzuverdienstgrenze nicht überschreiten solle, stünde dies der Annahme grober Fahrlässigkeit nicht entgegen. Die gesetzliche Mitteilungspflicht bezieht sich auf Tatsachen. Dementsprechend hatte der Kläger nur zu erkennen, welches Arbeitsentgelt abgerechnet worden war und ob es zumindest den in dem Bescheid vom 9. Februar 2005 genannten Betrag von 345,- EUR erreichte oder nicht. Von ihm wurde und wird mit anderen Worten keine rechtliche Bewertung des Handelns seines Arbeitgebers erwartet. Etwas anderes konnte der Kläger den Ausführungen über Mitteilungspflichten in dem Bescheid vom 9. Februar 2005 nicht entnehmen und hat es seinem eigenen Vortrag nach im Übrigen auch nicht getan. Sonst ließe sich nicht nachvollziehbar erklären, warum er gegenüber seinem Arbeitgeber von Beginn an die Beachtung der Hinzuverdienstgrenze zur Sprache gebracht haben will, obwohl deren Überschreitung anfangs gar nicht in Aussicht gestanden haben soll.

Ein geringerer Sorgfaltsmaßstab galt ferner nicht deshalb, weil ihm die Beklagte für die Jahre nach 2005 die aktuelle Hinzuverdienstgrenze nicht mitgeteilt hatte. Die Beklagte hatte erkennbar darauf hingewiesen, dass sich die Hinzuverdienstgrenzen immer zum Beginn eines Jahres änderten. Nicht dagegen hatte sie in Aussicht gestellt, den Kläger darüber auch jeweils in Kenntnis zu setzen. Wenn der Kläger Zweifel daran gehabt hätte, ob der Betrag von 345,- EUR noch maßgeblich ist, wäre es deshalb an ihm gewesen, hierüber bei fachkundiger Stelle vor allem der Beklagten selbst oder einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Rentenversicherungsträger Erkundigungen einzuziehen.

Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit wird ferner nicht dadurch in Frage gestellt,

dass die Rechtsfolgen einer Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze aus Sicht des Klägers andere waren als die nach dem Gesetz tatsächlich vorgesehenen. Wie ausgeführt knüpft [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) allein an die Mitwirkungspflicht an. Schließlich ist unbeachtlich, dass der Arbeitgeber seinerseits verpflichtet war, nach für ihn geltenden Vorschriften (im Besonderen [Â§ 28a ff SGB IV](#)) das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger bei Trägern der Sozialversicherung zu melden. Es handelt sich insoweit nicht um Mitteilungspflichten auf der Grundlage des [Â§ 60 SGB X](#). Eine etwaige Kenntnis eines Trägers der Sozialversicherung von einem Umstand, der von einem Leistungsberechtigten selbst mitzuteilen gewesen wäre, beseitigt dessen Mitteilungspflicht nicht.

Letztlich aus den gleichen Gründen wie zu [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) sind auch die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) erfüllt. Nach dieser Vorschrift soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, wenn der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Wie der Kläger selbst vorgetragen hat, waren ihm die Hinzuverdienstgrenzen bekannt. Ihm ist auch eine jedenfalls auf einem besonders schweren Sorgfaltsverstoß beruhende (wiederum also grob fahrlässige) Unkenntnis vom Wegfall des Anspruchs auf Vollrente wegen Alters in den streitigen Monaten vorzuwerfen. Zwar knüpft [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) im Gegensatz zu [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) nicht an eine Mitwirkungspflicht an, sondern an die Kenntnis bzw. Unkenntnis einer gesetzlichen Rechtsfolge. Auch insoweit kann der Kläger nicht damit gehört werden, er sei davon ausgegangen, dass im Fall des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze nur der darüber liegende Anteil des erzielten Arbeitsentgelts zu erstatten sei. Aus dem Rentenbescheid vom 9. Februar 2005 ergab sich unmissverständlich, dass das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze die Minderung oder sogar den Wegfall des Anspruchs auf Altersrente zur Folge haben konnte. Seine Auffassung fand deshalb in dem Rentenbescheid keine Grundlage. Hätte er Zweifel gehabt, wäre es ihm jedenfalls zuzumuten gewesen, sich an die Beklagte zu wenden, um eine verbindliche Auskunft zu erhalten.

Auf der Grundlage des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) war die Beklagte im Äbrigen zwar nur, aber unabhängig von einem dem Kläger vorwerfbaren Verhalten berechtigt, die Leistungsbewilligung im Umfang des (Brutto-) Mehrverdienstes aufzuheben, der als erzieltes Einkommen zum Wegfall des Anspruchs auf Vollrente in den streitigen Monaten geführt hat (s. auch insoweit BSG wie oben in [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 37](#)). Dies entspricht für den Monat September 2005 einer Aufhebung in Höhe von (728 - 690 [erste Überschreitung in 2005] =) 38,- EUR, für den Monat April 2006 in Höhe von (365 - 350 =) 15,- EUR, für den Monat August 2006 in Höhe von (400 - 350 =) 50,- EUR, für den Monat November 2006 in Höhe von (364 - 350 =) 14,- EUR, für den Monat Mai 2007 in Höhe von (800 - 700 [erste Überschreitung in 2007] =) 100,- EUR, für den Monat Juni 2007 in Höhe von (705,84 - 700 [zweite Überschreitung in 2007] =) 5,84 EUR und für den Monat September 2007

in Höhe von (360 € - 350 € =) 10,- EUR (Gesamtsumme 232,84 EUR). Wie das Sozialgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, ist ein Verwaltungsakt in den Fällen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) regelhaft ("soll") zwingend aufzuheben. Lediglich dann, wenn ein sogenannter atypischer Fall vorliegt, ist von dem Leistungsträger Ermessen auszuüben, wobei die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, als Vorfrage nicht selbst im Ermessen steht (s. stellvertretend BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 - [B 5 RE 1/15 R](#) -, SozR 4-1300 Â§ 48 Nr. 33, Rn 23ff m.w.Nach.). Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist nach dem Zweck der jeweiligen Regelung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) und nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Diese müssen im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung des Verwaltungsakts verbundenen Nachteile, insbesondere der aus [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) folgenden Pflicht zur Erstattung der erbrachten Leistungen, vom Normalfall derart abweichen, dass der betroffene Leistungsempfänger deutlich schlechter dasteht, als es beim Vorliegen eines Normalfalles der einschlägigen Regelung des [Â§ 48 Abs. 1 S 2 SGB X](#) der Fall wäre (BSG a.a.O. Rn 26). Schon daraus ergibt sich, dass die mit dem "Normalfall" regelmäßig verbundene Rechtsfolge einer Aufhebung der Leistungsbewilligung im gesetzlich vorgesehenen Umfang und dem Eintritt einer Erstattungspflicht nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) für sich genommen keinen atypischen Fall darstellen kann. Dafür, dass dem Kläger ein darüber hinausgehendes "Sonderopfer" abverlangt würde, im Besonderen dadurch, dass in den streitigen Monaten Sozialhilfebedürftigkeit eingetreten wäre, ergibt sich kein Anhaltspunkt. Auch ein Missverhältnis zwischen Mehrverdienst und Rentenhöhe, das der Kläger geltend macht, begründet keinen atypischen Fall (BSG, Urteil vom 23. März 1995 - [13 RJ 39/94](#)).

Die weiteren materiellen Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung auf der Grundlage des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) liegen gleichfalls vor. Absolute Aufhebungsfristen (Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 i.V. mit [Â§ 45 Abs. 3](#) Sätze 3 und 4 SGB X) waren nicht zu beachten. Die Rücknahmefrist von einem Jahr seit Kenntnis der Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen (Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 i.V. mit [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#)), war gewahrt, zumal sie regelmäßig erst mit der Anfechtung zu der Aufhebungsentscheidung beginnt (s. insoweit stellvertretend BSG, Urteil vom 31. Januar 2008 - [B 13 R 23/07 R](#) -, in "Juris" Rn 23ff.).

Die Rechtmäßigkeit des in dem angefochtenen Bescheid enthaltenen Verwaltungsaktes über die Erstattung überzahlter Leistungen folgt - soweit sie auf der Aufhebung nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X beruht - aus [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#). Die Höhe der Erstattungsforderung ist vom Kläger nicht in Frage gestellt worden und auch nach eigener Prüfung durch den Senat nicht zu beanstanden. Soweit eine Aufhebung auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) beruhen kann, ist der Verwaltungsakt über die Erstattung überzahlter Leistungen in Höhe von 232,84 EUR rechtmäßig.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.11.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024